#### MARKTGEMEINDE FEISTRITZ IM ROSENTAL

HAUPTPLATZ 126 • 9181 FEISTRITZ IM ROSENTAL TELEFON: 04228-2035 • FAX: 04228-2035 24



ZAHL: 941-6/2022

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz im Rosental vom 29.09. 2022, Zl.: 941-6/2022, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 10/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

# § 1 Ausschreibung

- (1) Die Marktgemeinde Feistritz im Rosental erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Blindenführerhunde, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

#### § 2 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- und Abmeldung des Hundes, für

(1) einem Wachhund oder einem Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird

17,50

Euro

(2) jedem weiteren Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird

14,53

Euro

(3) für alle übrigen Hunde Euro

26,50

§ 3

Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe ist befreit das Halten von:
  - a) Lawinen- und Personensuchhunden
  - b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
  - c) Ausgebildeten Assistenz- und Therapiehunden
  - d) Hunden in Tierasylen.
- (2) Die Bürgermeisterin hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

### § 4 Hundemarke

Die Hundemarke trägt den Aufdruck "Feistritz i.Ros." und eine Nummer.

## § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 23.12.1981, Zahl 941-6/1981, i.d.F. vom 4.3.1986, Zahl 714/1986 und vom 19.12.2001,

Zahl 941-6/2001, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung), außer Kraft.

Die Bürgermeisterin: Feinig Sonya